



Ludwig-Hoffmann-Grundschule

Tel.: 030 / 293 474 211

Fax.: 030 / 293 474 215

10243 Berlin, Lasdehner Straße 21

Homepage: www.ludwig-hoffmann-grundschule.de

E-Mail: sekretariat@l-hoffmann.schule.berlin.de

Schutz- und Hygienemaßnahmen an Schulen ab dem 1. April 2022

Berlin, 29.03.2022

Liebe Familien, liebe Kolleg*innen,

hiermit möchte ich Ihnen die aktuellen Regelungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Schreiben vom 29.03.2022) mitteilen.

1. Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht ab dem 1. April fällt in allen Schulen und Jahrgangsstufen weg.
- Es wird seitens der Senatsverwaltung dringend empfohlen, weiterhin eine medizinische Maske zu tragen.
Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht, so dass Sanktionen für Personen, die keine Maske tragen wollen, unzulässig sind.

2. Testpflicht

- Die Testpflicht gilt nun auch für geimpfte und genesene Personen.
- Die Testpflicht betrifft Schüler*innen und alle an Schule tätigen Personen.
- Bis auf Weiteres wird dreimal wöchentlich getestet (an unserer Schule i.d.R. am Montag, Mittwoch und Freitag).
- Die Testpflicht wird erfüllt durch beobachtete Selbsttestung in der Schule oder durch Nachweis, dass eine Testung von einem zugelassenen Leistungserbringer (z.B. Teststelle, Arztpraxis, Apotheke) durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ ist.
Eine beobachtete Selbsttestung für das Personal erfolgt bitte nach Rücksprache mit dem Sekretariat.
- Ausnahme für Personen, die an der Schule tätig und geimpft und genesen sind: Diese Personen dürfen sich auch Zuhause und ohne Aufsicht testen. In diesem Fall ist das negative Testergebnis schriftlich zu bestätigen. Abgabe bitte im Sekretariat.

3. Musterhygienepläne, Stufenzuordnungen und 2. Schul-Hygiene-Verordnung

- Diese Regelungen treten mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.
- Es gibt dadurch u.a. keine Auflagen mehr für den Unterricht, für schulische Veranstaltungen oder Elternabende.

4. Regelungen für schulexterne Personen (z.B. Eltern)

- Es gilt weiterhin die 3G-Regel für die Teilnahme an folgenden schulischen Zusammenkünften:
Gremiensitzungen, Elternversammlungen, Elterngesprächen, terminierten Vor-Ort-Besuchen, schulischen Veranstaltungen.

5. Schülerschein

- Außerhalb der Schule und außerhalb der Ferienzeiten soll voraussichtlich der Schülerschein weiterhin als Testnachweis gelten.

Das Infektionsgeschehen an den Schulen wird weiterhin beobachtet. Falls erforderlich, kann das Gesundheitsamt hier individuelle Schutzmaßnahmen für die Schulen anordnen.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Häntsch